

wesenseigener und in zunehmendem Maße Wirklichkeit werdender Zustand der Gesellschaftsbeziehungen, der durch den zuverlässigen Schutz der → *Rechtsordnung*, des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums, der Gesundheit und des Lebens der Menschen sowie der Rechte und Freiheiten der Bürger gegen Gefahren, Störungen und Beeinträchtigungen, vor allem im täglichen Arbeits-, Lebens- und Leitungsprozeß, charakterisiert wird. O. u. S. ist ein Ausdruck der sozialistischen Lebensweise, Bestandteil der Gewährleistung der → *sozialistischen Gesetzlichkeit* und eng mit der sozialen Sicherheit und der Rechtssicherheit verbunden. Die Durchsetzung von O. u. S. ist eine gesamtstaatliche und gesellschaftliche Aufgabe. Daher sichert, entsprechend dem Gesetz über den Ministerrat, der Ministerrat der DDR, daß die Gewährleistung der O. u. S. in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens fester Bestandteil der Leitungstätigkeit wird. Nach dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe ist die Gewährleistung der O. u. S. fester Bestandteil der Leitungstätigkeit dieser Organe. Sie wird hier als komplexe Aufgabe verstanden, die aus der Gesamtverantwortung für die staatliche Leitung der Entwicklung der örtlichen Territorien erwächst. Die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte kann unter drei Hauptgesichtspunkten zusammengefaßt werden: 1. tragen sie durch ihre Leitungstätigkeit dazu bei, die gesellschaftlichen Bedingungen zu schaffen, unter denen der Boden für Straftaten und andere Rechtsverletzungen sowie für Gefahren und Störungen der O. u. S. mehr und mehr verschwindet. Dementsprechend beschließen sie z. B. Programme zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen, Stadtordnungen bzw. Ortssatzungen zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene und organisieren den

Kampf um die Anerkennung als „Bereich“ oder „Betrieb der vorbildlichen O. u. S.“. Gegenwärtig beteiligen sich Tausende Kollektive an der Bewegung der Werktätigen zur Schaffung dieser „Bereiche der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“. Sie hat damit wesentlichen Anteil an der Durchsetzung von O. u. S. in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. 2. gewährleisten die örtlichen Räte und ihre Fachorgane die O. u. S. und damit zugleich den Schutz des Lebens, der Gesundheit der Bürger und des sozialistischen und persönlichen Eigentums, indem sie im Rahmen der ihnen in speziellen Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse Rechtsverletzer bzw. die Verantwortlichen für konkrete Gefahren oder Störungen der O. u. S. mit den erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft anhalten und sie verpflichten, eine konkrete Gefahr oder Störung zu beseitigen. 3. verwirklichen die zuständigen Mitglieder der Räte ihre Verantwortung für die Gewährleistung der O. u. S., indem sie bei → *Ordnungswidrigkeiten* den Rechtsverletzer in einem Ordnungsstrafverfahren zur Verantwortung ziehen. Die Gewährleistung von O. u. S. erfordert eine wechselseitige und kontinuierliche Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen sowie den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen. Die Räte organisieren diese Zusammenarbeit auf den jeweiligen Territorien. Sie stützen sich dabei auf die differenzierte Verantwortung der zusammenarbeitenden Organe, die sie innerhalb ihres örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereiches für die Gewährleistung der O. u. S. tragen. Zugleich werden die Begriffe O. u. S. in den Rechtsvorschriften verwendet, wenn es darum geht, generelle staats- und verwaltungsrechtliche Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Abwehr